

Katalog über die Zuständigkeiten der Ausschüsse des Rates der Stadt Bochum

gemäß Beschluss des Rates der
Stadt Bochum vom 20. November 2025

Wahlperiode 2025-2030

Präambel

Die Ausschüsse des Rates entscheiden im Rahmen der Ansätze des Haushaltplanes und der haushaltrechtlichen Bestimmungen in Angelegenheiten ihres Fachbereichs, die ihnen durch Rechtsvorschriften, Ratsbeschluss oder diese Richtlinien übertragen worden sind.

Das Rückholrecht des Rates und sein Recht, im Einzelfall eine andere Zuständigkeitsregelung zu treffen, bleiben unberührt.

Im Übrigen beraten die Ausschüsse Angelegenheiten ihres Fachbereichs, die der Zuständigkeit des Rates oder des Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschusses unterliegen, vor.

Die Ausschüsse beraten ferner über Mitteilungen der Verwaltung.

Die Ausschüsse sind bei ihren Beratungen aufgerufen, die Charta der Vielfalt, die Inhalte des Rahmenplans Gleichstellung, das Integrationskonzept und die Grundsätze der Nachhaltigkeit kommunaler Entscheidungen zu berücksichtigen.

Die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen nach der Hauptsatzung und den dazu ergangenen Richtlinien und die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters, die diese / dieser aufgrund von Rechtsvorschriften oder im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung hat, werden durch den Zuständigkeitskatalog nicht berührt.

Bei Regelungslücken im Zuständigkeitskatalog legt die Verwaltung die Angelegenheit dem Rat zur Entscheidung vor.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen können sachkundige Bürgerinnen / Bürger und Einwohnerinnen / Einwohner in bestimmte Ausschüsse berufen werden.

Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW werden in den zuständigen Fachausschüssen beraten.

Den Fachausschüssen wird für ihren Zuständigkeitsbereich die Entscheidung für überbezirkliche Bauplanungen ab 100.000 EUR im Einzelfall übertragen, soweit nicht der Betriebsausschuss für die Eigenbetriebe zuständig ist.

Ausschüsse

Die Ausschüsse des Rates setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung des Ausschusses	Mitglieder	Sachkundige Bürgerinnen und Bürger nach § 58 (3) GO NRW	Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner
Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschuss	15	Nein	Nein
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (JHA)	15 *)	Nein	lt. Jugendamtssatzung
Umlegungsausschuss	5 **)	Nein	Nein
Ausschuss für Beteiligungen und Controlling	15	Ja	bis zu 3
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales	15	Ja	bis zu 9
Ausschuss für Kultur und Tourismus	15	Ja	bis zu 3
Ausschuss für Sport, Bewegung und Freizeit	15	Ja	bis zu 3
Ausschuss für Schule und Bildung	15	Ja	bis zu 6 ***)
Ausschuss für Planung und Grundstücke	15	Ja	bis zu 3
Ausschuss für Mobilität, Digitalisierung und Infrastruktur	15	Ja	bis zu 3
Ausschuss für Sicherheit, Umwelt, und Nachhaltigkeit	15	Ja	bis zu 3
Rechnungsprüfungsausschuss	15	Nein	Nein
Wahlprüfungsausschuss	15	Nein	Nein
Betriebsausschuss für die Eigenbetriebe	15 *****)	Ja	4 *****)
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	15 ****)	Ja	Nein

*) 15 stimmberechtigte Mitglieder, davon 9 Ratsmitglieder oder in der Jugendhilfe erfahrene Personen und 6 auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Rat gewählte stimmberechtigte Mitglieder.

**) 5 stimmberechtigte Mitglieder, davon 2 Ratsmitglieder und 3 Sachverständige.

***) davon zwei sachkundige Einwohnerinnen / Einwohner als Pflichtmitglieder ohne Stimmrecht gemäß § 85(2) Schulgesetz NRW.

****) 8 direkte gewählte Mitglieder, 7 Ratsmitglieder

*****) 15 Mitglieder, 4 sachkundige Einwohnerinnen / Einwohner - laut Betriebssatzung

Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschuss

Zuständigkeiten gemäß Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und Hauptsatzung

Dem Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschuss wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- Vorgänge von besonderer politischer oder wirtschaftlicher Bedeutung, die der Rat weder sich noch einem Ausschuss ausdrücklich vorbehalten hat und die auch nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Rates fallen
- Vorgänge, die in die Beratungszuständigkeit der Fachausschüsse fallen und nicht vom Rat gem. § 41 GO NRW oder anderer gesetzlicher Vorschriften zu entscheiden sind und bei denen sich der Rat nicht ausdrücklich die Entscheidung vorbehalten hat
- Regelung von Zuständigkeiten im Einzelfall gemäß § 37 Absatz 2 GO NRW
- Kompetenzstreitigkeiten zwischen anderen Ratsausschüssen
- Grundsatzfragen zur Gleichstellung
- Interkommunale Kooperationen
- Grundsatzfragen des bürgerschaftlichen Engagements, des Ehrenamtes und der Bürgerbeteiligung
- Grundsatzfragen des kommunalen Krisenmanagements
- Grundsatzfragen zur Inklusion
- Grundstücksgeschäfte ab 500.000 EUR Verkehrswert
- Bereitstellung über- und außerplanmäßiger Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen ab 250.000 Euro bis 750.000 Euro (konsumtiv) und ab 500.000 Euro bis 1.000.000 Euro (investiv) gemäß § 83 bzw. 85 GO NRW
- Grundsatzfragen der Verwaltungsoptimierung, der Personalentwicklung und des elektronischen Sitzungsdienstes
- Grundsatzfragen zur Entbürokratisierung
- Grundsatzfragen der verwaltungsinternen Digitalisierung, Datenverarbeitung, Cybersicherheit und IT-Sicherheit
- Dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen für Bedienstete in Führungspositionen, nach Maßgabe der GO NRW und der Hauptsatzung. Soweit solche Entscheidungen Beschäftigte in der bezirklichen Selbstverwaltung betreffen, ist die Bezirksvertretung vorher zu hören.
- Zahl der anzustellenden Nachwuchskräfte
- Leitlinien der Wirtschafts- und Standortentwicklung
- Gewerbeflächenentwicklung, Sondervermögen Grundstücke

- Integrierte Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Städtebauförderung)
- Kooperation mit Hochschulen, UniverCity, Wissenschaft
- Markenbildungsprozesse
- Europaangelegenheiten, Städtepartnerschaften

Der Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschuss ist insbesondere in nachstehenden Angelegenheiten vorberatend zu beteiligen:

- Entscheidungen des Rates
- Haushalt der Stadt Bochum einschließlich Haushaltssatzung, Haushaltssicherungskonzept, Eckwertebeschluss.
- Maßnahmen zur Verwaltungsoptimierung einschließlich der allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll
- Grundsätze der Beamtenbewertung
- Strategische Personal- und Organisationsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung gleichstellungsrelevanter Aspekte
- Gleichstellungsangelegenheiten der Stadt Bochum und nach dem Landesgleichstellungsgesetz
- Organisatorische Veränderungen, die eine Höherbewertung im höheren Dienst oder eine Stellenneuschaffung im höheren Dienst zur Folge haben (Mitteilung der Verwaltung)
- Stellenübertragungen, die in den Zuständigkeitsbereich der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters fallen und Beschäftigte des höheren Dienstes betreffen (Mitteilung der Verwaltung)
- Maßnahmen Strukturwandel
- ISEK Innenstadt
- Bochum Strategie incl. Nachhaltigkeits- und Klimaschutzstrategie
- Europäische Union (Förderkulisse, Repräsentation etc.)
- Demographische Entwicklung

Ausschuss für Beteiligungen und Controlling

Dem Ausschuss wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- Beteiligungen der Stadt Bochum, Feststellung der Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften (vorbehaltlich der Zuständigkeiten des Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschusses bzw. des Rates)
- „Public Corporate Governance Kodex“
- Berichtswesen und Quartalsberichterstattung zum Beteiligungscontrolling und zum Haushalt
- Einführung und Umsetzung von Controlling-Systemen zur Überwachung
 - des städtischen Haushalts,
 - von Großprojekten,
 - von Bauinvestitionen und
 - des städtischen Zins- und Schuldenmanagements

Der Ausschuss ist insbesondere in nachstehenden Angelegenheiten vorberatend zu beteiligen:

- Beteiligungscontrolling
- Grundsätze der Strategischen Steuerung der städtischen Beteiligungen
- Zielvereinbarungen mit städtischen Beteiligungsunternehmen
- Grundsätze der paritätischen Besetzung in Gremien der Beteiligungsunternehmen
- Beteiligungsbericht

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Dem Ausschuss wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- Gewährung von Zuschüssen an Vereine, Verbände, Selbsthilfegruppen und Initiativen im Bereich Soziales und Wohnen und im Bereich Gesundheit
- Leitlinien, Struktur und Inhalt der Bochumer Seniorenarbeit
- Beschäftigungs- und arbeitsmarktpolitische städtische Maßnahmen
- Fachpläne aus dem Sozial- und Gesundheitsbereich
- Ergebnisse der Gesundheitskonferenz und der Pflegekonferenz

Der Ausschuss ist insbesondere in nachstehenden Angelegenheiten vorberatend zu beteiligen:

- Maßnahmen und Programme zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit
- Zielplanungen des Jobcenters und der Bochumer Beschäftigungsförderungsgesellschaft
- Grundsatzfragen der Leistungsgewährung nach SGB II und SGB XII
- Planung von sozialen Einrichtungen für Ältere, Behinderte, Wohnungslose, Flüchtlinge und Asylbewerber, einschließlich der Grundlagen für die Bedarfsfeststellung
- Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 SGB I, soweit Einzelbestimmungen des SGB nicht die Zuständigkeit des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie ausdrücklich vorsehen
- Sozial- und Gesundheitsberichterstattung
- Fragen der Gesundheitsvorsorge und -fürsorge (einschl. der Sachbereiche Toxikologie, Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung)
- Gesundheitsförderung
- Sucht- und Drogenhilfe
- Krankenhausplanung
- kommunale Pflegebedarfsplanung
- soziale Maßnahmen in integrierten Stadtentwicklungsgebieten
- Inklusionsprojekte
- Wohnraumversorgung Obdachlosigkeit

Ausschuss für Kultur und Tourismus

Dem Ausschuss wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- Kulturelle Belange mit Ausnahme des Bereichs der Erwachsenenbildung
- Standort, Errichtung und Sanierung kultureller Einrichtungen
- Gewährung von Zuschüssen an Kultureinrichtungen ab 5.000 EUR
- Städtische Kulturgroßveranstaltungen
- Kulturpreise der Stadt
- Tourismusangelegenheiten

Der Ausschuss ist insbesondere in nachstehenden Angelegenheiten vorberatend zu beteiligen:

- Eintrittsentgelte städtischer Kultureinrichtungen
- Wirtschaftsplan und Jahresabschluss der Kulturinstitute Bochum AöR
- Regionale und interkommunale Kooperationen im Kulturbereich
- Kultur- und Kreativwirtschaft
- Förderung der Erinnerungskultur
- Konzeptionelle Entscheidungen „Haus des Wissens“, „Haus der Musik“
- Konzeptionelle Entscheidungen im Bereich Bibliotheken, auch in Stadtteilen
- Angelegenheiten der Bochumer Kultur Kommission

Ausschuss für Sport, Bewegung und Freizeit

Dem Ausschuss wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- Sport-, Bewegungs- und Freizeiteinrichtungen
- Verwendung der Haushaltssmittel - einschließlich der Sportpauschale – für Neubau- und Modernisierung von Sportanlagen
- Festlegung der Sportförderrichtlinien
- Gewährung von Förderungen entsprechend der Sportförderrichtlinien an örtliche Sportvereine, Sportvereinigungen und Sportverbände, sofern nicht die Bezirksvertretungen oder die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister zuständig sind
- Sportgroßveranstaltungen, Sport- und Bewegungsevents
- Spiel und Bewegung in der Stadt

Der Ausschuss ist insbesondere in nachstehenden Angelegenheiten vorberatend zu beteiligen:

- Förderung des Ehrenamtes im Sportbereich
- Eintrittsentgelte und Benutzungsgebühren für Sportstätten
- Regionale Sportentwicklung, nationale und internationale Sportentwicklung (z.B. Olympische Spiele, Weltmeisterschaften, Deutsche Meisterschaften, internationale Sportwettbewerbe)
- Sportentwicklungsplanung

Ausschuss für Schule und Bildung

Dem Ausschuss wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- Vorschlag des Schulträgers nach § 61 Schulgesetz NRW
- Einrichtung von Arbeitsgruppen und die Durchführung von besonderen Projekten und Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich dieses Ausschusses.

Der Ausschuss ist insbesondere in nachstehenden Angelegenheiten vorberatend zu beteiligen:

- Schule, berufliche Bildung, Erwachsenenbildung
- Kommunale Koordinierungsstelle „Übergang Schule Beruf NRW“
- Schulentwicklungsplanung für alle Schulformen im Einklang mit dem Schulgesetz
- Ergebnisse des Regionalen Bildungsrates
- Gemeinsames Lernen, Inklusion

Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (JHA)

15 stimmberechtigte Mitglieder, davon 9 Ratsmitglieder oder in der Jugendhilfe erfahrene Personen und 6 auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Rat gewählte Personen (§ 71 Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII-KJHG), § 4 Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), § 4 Abs. 2 Satzung für das Jugendamt der Stadt Bochum (Jugendamtssatzung))

Beratende Mitglieder gemäß Jugendamtssatzung.

Zuständigkeiten gemäß Jugendamtssatzung.

Dem Ausschuss wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- Gesamtstädtischen Rahmenregelungen zur Spielleitplanung

Der Ausschuss ist insbesondere in nachstehenden Angelegenheiten vorberatend zu beteiligen:

- Satzung des Jugendamtes
- Umsetzung der Spielleitplanung

Ausschuss für Planung und Grundstücke

Dem Ausschuss wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- verbindliche Bauleitplanung
- Vorhaben- und Erschließungspläne
- Grundsatzbeschlüsse über städtebaulich bedeutsame Vorhaben
- Grundstücksgeschäfte ab 100.000 Euro bis unter 500.000 Euro Verkehrswert
- Flächennutzungsplanung, Freiraumplanung
- Wohnungsmarktberichterstattung
- Umsetzung des Wohnungsaufsichtsgesetzes (Problemimmobilien)
- Denkmalschutz
- Kontinuierliche Fortschreibung der zu verkaufenden Grundstücke
- Städtebauliche Verträge
- Regelmäßige Berichterstattung über die Ergebnisse des Beirates für „Gestaltung und Baukultur“
- Städtebauliche Entwürfe, Wettbewerbe und Konzeptionen als Entwicklungslinien der Bauleitplanung
- Grundstücksgeschäfte (Mieten und Pachten von Immobilien mit einer Laufzeit ab fünf Jahren unter Anrechnung von Verlängerungsoptionen, sofern nicht die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister oder eine Bezirksvertretung zuständig ist

Der Ausschuss ist insbesondere in nachstehenden Angelegenheiten vorberatend zu beteiligen:

- Gesamtstädtische Rahmenplanungen, Bodenpolitik und Flächenstrukturierung, Integrierte Stadtentwicklungsgebiete
- Stellungnahmen zu Durchführung / Änderungen von Landesentwicklungsplänen, Regionalplänen, Zielabweichungs- und Raumordnungsverfahren
- Grundstücksgeschäfte in der Zuständigkeit der Bezirksvertretungen
- Mitteilung über die von der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister getätigten Grundstücksgeschäfte
- Anregungen des „Beirates für Gestaltung und Baukultur“
- Ergebnisse der Flächenkonferenz
- Handlungskonzept Wohnen

- Mitteilungen über beabsichtigte Befreiungen und Ausnahmen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans, eines Landschaftsplans oder nach Paragraf 35 Baugesetzbuch
- Grundstücksgeschäfte, bei denen der Buchwert beziehungsweise der vom Gutachterausschuss festgelegte Wert um mehr als zehn Prozent unterschritten wird und deren Wert 30.000 Euro übersteigt
- Veränderungssperren
- Mitteilungen über von der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister geschlossene Grundstücksgeschäfte (Mieten und Pachten von Immobilien mit einer Laufzeit von bis zu fünf Jahren)

Ausschuss für Mobilität, Digitalisierung und Infrastruktur

Dem Ausschuss wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- Grundsatzbeschlüsse, Planung und Ausbau der überbezirklichen Infrastruktur
- Umsetzung der Mobilitätsplanung
- Entwässerung
- Grundsätze der Infrastrukturplanung (u.a. Straßen, Radverkehrsanlagen, Gehwege)
- Grundsätze der Mobilitätsplanung
- Grundsätze der digitalen Mobilitätssteuerung
- Grundsätze der Digitalisierung

Der Ausschuss für ist insbesondere in nachstehenden Angelegenheiten vorberatend zu beteiligen:

- Leitbild Mobilität
- Nahverkehrsplan
- ÖPNV Bedarfsplanung
- Radverkehrsnetz
- autonome Mobilität
- Ausbau der E-Mobilität und Ladeinfrastruktur
- Abwasserbeseitigungskonzept, Satzungen
- Smart City Konzept

Ausschuss für Sicherheit, Umwelt und Nachhaltigkeit

Dem Ausschuss wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- Sicherheit und Ordnung (Ordnungspartnerschaft)
- Lärmaktionsplanung
- Strategische Umweltplanung
- Grundsatzangelegenheiten des Waldausgleichs, Ökoausgleichs
- Friedhofs- und Forstwesen, städtische Grünflächen
- Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete
- Abfallwirtschaftskonzept
- Kleingartenwesen
- digitales Baumkataster
- Entscheidung über Widersprüche des Beirats bei der Unteren Landschaftsbehörde

Der Ausschuss ist insbesondere in nachstehenden Angelegenheiten vorberatend zu beteiligen:

- Angelegenheiten des Kommunalen Ordnungsdienstes, Ordnungspartnerschaft, Bochumer Sicherheitsverordnung
- Angelegenheiten des Bevölkerungs- und Katastrophenschutzes
- Angelegenheiten des Feuerwehr- und Rettungsdienstes
- Angelegenheiten des Verbraucherschutzes
- Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzmaßnahmen
- Grundsätze der Nachhaltigkeitsstrategie
- kommunale Wärmeplanung
- Baumschutzsatzung
- Wertstoffrecycling, Bodenmanagement, Kreislaufwirtschaft
- Planungen mit Umweltverträglichkeitsprüfung, sofern Belange des Natur- und Landschaftsschutzes betroffen sind
- Verwendung von Ersatzgeldern

- Mitteilungen über Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und dem Kreislaufwirtschaftsgesetz

- Öffentliche Einrichtungen der Stadt mit den Schwerpunkten Abfall, Feuerwehr, Chemisches Untersuchungsamt Westfalen AöR etc.)
- Umweltmedizin
- Veterinärbereich
- Angelegenheiten „Fair Trade Town“
- Satzungen, die nicht in die Zuständigkeit anderer Fachausschüsse fallen

Rechnungsprüfungsausschuss

Zuständigkeiten gemäß Gemeindeordnung NRW

Wahlprüfungsausschuss

Zuständigkeiten nach Gemeindeordnung, Kommunalwahlgesetz und Kommunalwahlordnung

Betriebsausschuss für die Eigenbetriebe

Dem Ausschuss wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- Aufgaben, nach GO NRW, EigVO, Hauptsatzung und Betriebssatzung sowie die vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben, insbesondere

1. Einstellung, Änderung der Eingruppierung, Kündigung von Angestellten des Eigenbetriebes bzw. der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, soweit ihre Stellen dem höheren Dienst zuordnen sind.

Hiervon unberührt bleibt die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitungen durch den Rat. Der Eigenbetriebsausschuss ist vorher anzuhören.

2. Gestaltung von Leistungszielen

3. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach §§ 15, 16 EigVO, soweit nicht die Dienstanweisung für die Betriebsleitung der Betriebsleitung Entscheidungsbefugnisse einräumt.

4. Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle einen in der Dienstanweisung für die Betriebsleitung festzulegenden Betrag übersteigt.

Ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der GO NRW, der EigVO oder der Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.

5. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall einen in der Dienstanweisung für die Betriebsleitung festzulegenden Betrag übersteigen,

6. Planung überbezirklicher Bauplanungen und Hochbaumaßnahmen sowie der dazugehörigen technischen Anlagen ab 60.000 EUR im Einzelfall.

7. Grundsatzfragen des Gebäudemanagements,

- Entscheidungen des Rates im Zuständigkeitsbereich dieses Ausschusses, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister mit der/dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses für die Eigenbetriebe entscheiden. § 60 Abs. 1 S. 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.

Der Ausschuss ist insbesondere in nachstehenden Angelegenheiten vorberatend zu beteiligen:

- Entscheidungen des Rates im Zuständigkeitsbereich dieses Ausschusses

- Bezirkliche Hochbaumaßnahmen und die dazugehörigen technischen Anlagen (Mitteilung der Verwaltung)

- Festlegung / Änderungen der Wertgrenze bei Verträgen in der Dienstanweisung für die Betriebsleitung

Umlegungsausschuss

Zuständigkeiten gemäß Baugesetzbuch

Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Dem Ausschuss wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

Bewilligung von Zuschüssen für die Arbeit von Vereinen, Zentren und Initiativen, die in der Migrations-, Integrations- und Antidiskriminierungsarbeit tätig sind.

Der Ausschuss ist insbesondere in nachstehenden Angelegenheiten vorberatend zu beteiligen:

- Projekte auf der Grundlage weiterer EU-, Bundes- und Landesmittel zur Förderung der Integration und des friedlichen gleichberechtigten Zusammenlebens, vorbehaltlich der Regelungen der Hauptsatzung
- Fragen der Migration und Integration
- Unterbringungs- und Betreuungsangelegenheiten von Geflüchteten
- Leitlinien, Struktur und Inhalt der Bochumer Seniorenarbeit
- Sozial- und Gesundheitsberichterstattung
- kommunale Pflegebedarfsplanung
- Kommunale Koordinierungsstelle „Übergang Schule Beruf NRW“ und Regionales Bildungsbüro
- Schulentwicklungsplanung für alle Schulformen im Einklang mit dem Schulgesetz
- Ergebnisse der Regionalen Bildungskonferenz
- Kinder- und Jugendförderplan